

## 22. Nachtrag

zur Satzung der Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit (2015)

Die Satzung der Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit - BIG direkt gesund - wird wie folgt geändert:

- Hinter Absatz 5 des § 27 „Zusätzliche Leistungen nach § 11 Absatz 6 SGB V“ wird folgender Absatz 5a neu eingefügt:**

(5a) Digitale Sprachtherapie

<sup>1</sup>Die BIG direkt gesund erstattet ihren Versicherten auf der Grundlage von § 11 Absatz 6 i. V. m. § 32 SGB V über die Regelversorgung nach § 32 SGB V hinaus die Kosten für folgende von Logopäden erbrachte und veranlasste Leistungen:

1. Applikation zur Behandlung von Artikulationsstörungen bei Kindern,
2. Applikation zur Behandlung einer Aphasie,

zum selbstständigen und unbegrenzten Üben mittels digitaler Endgeräte. <sup>2</sup>Voraussetzungen der Kostenübernahme sind:

- eine ärztliche Verordnung zur Heilmittel-Therapie,
- die Durchführung erfolgt durch nach § 124 SGB V zugelassene oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnete Leistungserbringer,
- die Einrichtung, Anleitung und Begleitung bei der Nutzung der App erfolgt im Rahmen der jeweils individuellen Therapieziele durch den Logopäden
- die in den Applikationen bereitgestellten Inhalte müssen den in den Heilmittel-Richtlinien geregelten Standardmethoden einer logopädischen Behandlung zur Wiederherstellung, Besserung und zum Erhalt der koordinierten motorischen und sensorischen Sprechleistung nach § 32 SGB V dienen und vom Therapeuten individuell auf den Versicherten eingestellt werden können und
- die Vorlage einer spezifizierten Originalrechnung.

<sup>3</sup>Die BIG übernimmt die Kosten i. H. v. bis zu 200 €, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

22. Nachtrag zur Satzung der  
BundesInnungskrankenkasse Gesundheit (2015)

**2. Inkrafttreten**

Dieser Satzungsantrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dortmund, 18.08.2020



Robert Leidl  
Vorsitzender des Verwaltungsrats



Helmut Krause  
stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats

**Genehmigung**

Der vom Verwaltungsrat am 18. August 2020 beschlossene 22. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 9. September 2020  
213-59042.0-2884/2014

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag



Dohmscher